

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 44 (1947)

Heft: 8

Artikel: Die Armenhäuser im Kanton Graubünden

Autor: Heldstab, Fida

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837026>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.—, für Postabonnenten Fr. 10.20.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

44. JAHRGANG

NR. 8

1. AUGUST 1947

Die Armenhäuser im Kanton Graubünden.

Von Fida Heldstab, Chur.¹⁾

Eine Übersicht über sämtliche Armenhäuser im Kanton ergibt:

1. Eine *private Anstalt*: das Ricovero Immacolata in Roveredo.
2. *Kantonal* ist einzig das kantonale Altersasyl in Rothenbrunnen.
3. *Armenhäuser von Gemeinden und Verbänden*. In den italienisch sprechenden Gebieten Bergell und Puschlav haben sich die Glaubensgenossen zusammengetan, um ihren armen Alten und Gebrechlichen das Fortziehen müssen aus dem Heimattal zu ersparen. Das Asilo-Ospedale Bregaglia in Flin bei Promontogno wird von Berner Diakonissen und das Asilo Evangelico in Poschiavo von einem Verwalterehepaar geführt. Auch die Katholiken im Puschlav besitzen in Poschiavo ein ähnliches Heim, das Ospedale San Sisto, das sich aber zu den Altersheimen zählt. — Den Gemeinden des vorderen Prätigau und einigen der Herrschaft und der 5 Dörfer gehört das Asyl Neugut bei Landquart. — Das Katholische Hilfswerk vom Bündner Oberland hat vor wenigen Wochen in Compadias-Somvix ein Asyl eröffnet, das außer Erholungsbedürftigen auch Armengenössige aufnehmen soll.
4. Die *Gemeindearmenhäuser*. Zu denen, die auch Minderjährige aufnehmen, gehören die von Cazis, Disentis, Klosters und Obervaz. In denjenigen von Bonaduz, Chur, Domat-Ems und Truns werden grundsätzlich keine Minderjährigen versorgt, wobei in den beiden letztgenannten an diesem Grundsatz leider nicht immer strikte festgehalten wird. — Auch San Vittore im Misox soll ein kleines Armenhaus für 5 bis höchstens 7 Insassen besitzen. Es war aber leider nicht möglich, nähere Angaben darüber zu erhalten.
5. Die *Notwohnungen*. Aus der Umfrage bei den Bezirksfürsorgestellen geht hervor, daß viele Bündner Gemeinden ein mehr oder weniger gut erhaltenes Haus — hin und wieder ist es eine abbruchreife Hütte — besitzen. Als Notwohnungen,

¹⁾ Auszug aus der Diplomarbeit der Sozialen Frauenschule Zürich (April 1946) auf Grund eines Fragebogens der Schweizer. Gemeinnützigen Gesellschaft für die neue Auflage des Handbuchs der sozialen Arbeit in der Schweiz.

die z. B. in einem Heimschaffungsfall bereit stehen würden, können diese Häuser, außer vielleicht in Chur, nicht betrachtet werden. Die besseren davon sind vermietet und in den weniger guten und schlechten sind armengenössige Familien untergebracht. Vereinzelt kommt es auch vor, daß eine Gemeinde in einer anderen ein solches Haus besitzt.

Von Häusern, in denen Arme nur gepflegt werden oder nur ein Obdach finden, ist mir nichts bekannt geworden.

Es handelt sich also im ganzen um 13 Armenhäuser, die am Stichtag, dem 1. Juli 1945, 300 männliche und 283 weibliche Personen, also total 583 Personen beherbergten. Unter diesen befanden sich aber noch 206 Personen aus den Kantonen Tessin und Glarus. Unter 20 Jahre alt waren 72 Insassen: 30 männliche und 42 weibliche, über 65 Jahre 292, 164 männliche und 128 weibliche Personen.

Aus den Angaben über die Gründe der Verarmung und der Einweisung ins Armenhaus lassen sich zwei Hauptursachengruppen deutlich erkennen, wobei im einzelnen Fall zur Verarmung mehrere Ursachen zusammengewirkt haben können. Bei vielen Insassen muß die *körperliche Gebrechlichkeit* als Ursache ihrer materiellen Not betrachtet werden. Es handelt sich dabei oft um rechtschaffene, alte alleinstehende Leute, die für sich selber nicht mehr zu sorgen vermögen. Für diese Menschen ist die Tatsache, daß das Altwerden in manchen Fällen mit wirtschaftlicher Not verhaftet ist, und daß sie einzig aus diesem Grunde ihren Lebensabend im Armenhaus beschließen müssen, besonders hart.

Ebenso groß wie die Zahl der körperlich Gebrechlichen ist diejenige der *geistig Anormalen*. Zum Teil wurden sie als „Gebesserte“ und „Beruhigte“ aus Heil- und Pflegeanstalten ins Armenhaus verbracht. Sie alle bedürfen der ständigen Betreuung und Beaufsichtigung und müssen daher interniert sein.

Weniger häufig führten *Defekte des Charakters* zur Verarmung. Es muß allerdings mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß Liederlichkeit, Arbeitsscheu und Mißwirtschaft häufig auf geistigen Anomalien beruhen. Das wird nur zu oft nicht beachtet, und die Insassen dieser Gruppe werden ungerechterweise beschuldigt, ihre Armut selber verursacht zu haben. Daneben ist nicht zu bestreiten, daß auch gleichgültige und boshafte Leute im Armenhaus versorgt werden.

Leider kommt es auch vor, daß man sich Haltloser und Debiler erst annimmt, wenn sie bereits eine strafbare Handlung begangen haben, d. h. man versorgt sie dann für den Rest ihres Lebens im Armenhaus.

Als Verarmungsursache muß auch die *Trunksucht* genannt werden, obwohl sie ihrerseits begründet sein kann in geistigen oder charakterlichen Anomalien. Als Trinker oder alkoholintolerant werden nur 57 Personen bezeichnet. Da die Insassen gewöhnlich kein oder nur wenig Geld zur Verfügung haben, sind sie gar nicht in der Lage, alkoholische Ausschreitungen zu begehen. Um ein genaues Bild zu erhalten, müßten alle diejenigen mitgerechnet werden, die vor ihrer Einweisung in's Armenhaus übermäßig Alkohol genossen haben. Das hat aber nur eine einzige Anstalt getan, und zwar sind es dort von 84 Insassen 30 „gewesene“ Trinker. Schon daraus ist ersichtlich, daß die angegebene Zahl keineswegs den Tatsachen entsprechen kann. Natürlich wollte man nicht absichtlich eine irreführende Zahl angeben, aber die Begriffe „Trinker“ und „alkoholintolerant“ werden auf verschiedene Weise ausgelegt.

Durch *Naturkatastrophen Verarmte* sind in den Armenhäusern nur wenige anzutreffen. Ins Asyl Neugut z. B. wurden in den letzten zehn Jahren keine Leute dieser Gruppe eingewiesen.

Die Gründe, die zur Einweisung ins Armenhaus führen, sind: das Vorhanden-

sein eines solchen, der darin vorhandene Platz, die niedrigen Versorgungskosten. Die Armenpflege ist leider berechtigt, Armengenössige nach Belieben ins Armenhaus einzuweisen.

Weitaus der größte Teil der Armenhausinsassen ist ohne Beruf. Nicht immer ist es geistige oder körperliche Unfähigkeit, die das Erlernen eines solchen verhindert, manch einem fehlten die Mittel dazu. Im übrigen fehlen auch hier genaue Angaben.

Von den 72 *minderjährigen Armenhausinsassen* stehen im Alter von unter 6 Jahren 10, von 6—15 Jahren 40 und von 16—20 Jahren 22. Fast 53% aller sich in bündnerischen Armenhäusern befindenden Minderjährigen stammen aus erziehungsuntüchtigem Milieu. Es ist dabei allerdings zu sagen, daß in dieser Zahl auch diejenigen Minderjährigen mitgerechnet sind, die wegen Geisteskrankheit des einen Elternteils, gewöhnlich der Mutter, nicht daheim erzogen werden können. Es sind mir zwei solche Fälle mit je drei Kindern genannt worden.

Da, wo die Familienverhältnisse normal sind, handelt es sich meistens um Geistesschwäche des Minderjährigen oder aber um Verdienstarbeit der Mutter. Die beiden letztgenannten Ursachen sind selten, hingegen sind von den 21 Minderjährigen aus normalen Familienverhältnissen 14 geistesschwach und drei epileptisch.

Körperlich und geistig normal sind 49 Minderjährige oder 68%, wobei die Schwererziehbaren und Verwahrlosten nicht zu den normalen gerechnet sind.

Würden nun sämtliche Anormalen in Spezialanstalten untergebracht, dürfte für die restlichen 49 auch noch ein besseres Heim gefunden werden, als es das Armenhaus eben ist. Damit soll nicht etwa die erzieherische Tüchtigkeit oder die Liebe zu den Kindern der betreffenden Hauseltern angezweifelt werden. Aber wird nicht auch eine gute Betreuung der Kinder illusorisch gemacht durch den Einfluß der Insassen, mit denen die Kinder während des ganzen Sommers bei der Arbeit beisammen sind, und mit denen sie die Mahlzeiten gemeinsam einnehmen, wenn's gut geht, an einem besonderen Tisch und unter der Obhut einer „besseren“ Insassin? Auch da, wo die Jugend eine Stube für sich hat, kann sie von den übrigen Insassen in diesen kleinen Betrieben niemals ganz getrennt werden. Streitigkeiten, wüstes und grobes Reden sind bei den Insassen oft an der Tagesordnung. Es kann wohl kaum verhütet werden, daß diese die Ohren der Kinder nicht erreichen. Daß Kinder im Armenhaus einer sittlichen Gefährdung ausgesetzt sind, ist schon verschiedentlich festgestellt worden. So fordert denn schon der im Jahre 1892 entstandene Entwurf zu einer revidierten Armenordnung in § 4, lit. 2: Kinder im schulpflichtigen Alter dürfen in diesen Anstalten (Armenhäusern) nicht untergebracht werden. Der Entwurf wurde aber nicht zum Gesetz, und die Kinder blieben weiter in den Armenhäusern.

Normale 16—20jährige befinden sich nur ausnahmsweise im Armenhaus. Wo dies aber noch der Fall ist, ist die Verbilligung und nicht etwa die Verbesserung der Versorgung maßgebend. So kann man z. B. einen normalen Lehrling antreffen, der mit meistens schwachsinnigen ältern und alten Männern Wohn- und Schlafraum teilen muß. Sein Vormund hat ihn hier versorgt, und zwar im Glauben, besser könne er nirgends versorgt werden. Daß er ein kleines Kostgeld zahlen muß aus seinem bescheidenen Vermögen, daß er daher als Pensionär und nicht als Insasse angesehen wird, was seinem ehrlichen Namen zugute kommen soll, vermag nichts an der Tatsache zu ändern, daß er zum mindesten in einem unpassenden Milieu untergebracht ist. Glücklicherweise sind verhältnismäßig wenig Minderjährige in Armenhäusern versorgt. Verschiedene Gemeindearmenkommissionen

lassen sich die höheren Kosten einer anderweitigen Unterbringung nicht reuen. Die Überzeugung, daß sich das Armenhaus zur Versorgung von Minderjährigen nicht eignet, ist ziemlich weit verbreitet. Man verwundert sich daher, daß es bis heute unmöglich war, durch Gesetzesbestimmungen ihre Aufnahme zu verbieten.

Die *Einrichtung* in den bündnerischen Armenhäusern ist sehr verschieden. Man trifft so ziemlich alle Variationen zwischen eng-dunkel, groß-ungemütlich und praktisch-heimelig. Die Gebäulichkeiten sind oft sehr alt und unzuweckmäßig. Es ist daher nicht leicht, die Räume immer und überall sauber zu halten. So werden in einem Armenhaus die Insassen von Wanzen geplagt, in einem andern huschen die Mäuse nicht nur im Keller, sondern auch in den Schlafzimmern umher, und in einem dritten teilen die kranken Hühner und die Kücken mangels besserer Gelegenheit, die Wohnstube mit den Frauen und Kindern. — Im allgemeinen sind in unseren Armenhäusern zu wenig Wohnräume vorhanden. Zuweilen gleichen diese eher einem Wartsaal III. Klasse als einer Stube. Auch die Luft darin ist entsprechend. Schlafräume mit mehr als 4 Betten sind selten. In den kleineren Armenhäusern bilden Einer- und Zweierzimmer die Regel. Leider sind sie manchmal so enge, daß außer den Betten höchstens noch ein Tisch und ein Paar Stühle hineingestellt werden können. Das ist besonders da ungünstig, wo das Schlafzimmer auch als Aufenthaltsraum dienen muß. 2 Gemeindearmenhäuser, die auch Kinder beherbergen, besitzen keine Badegelegenheit. In andern steht eine Badewanne in der Waschküche. Die Kucheneinrichtung ist entweder ganz primitiv, oder man trifft eine moderne helle Küche mit elektrischer Kochgelegenheit. Leider sind ein eigener Kasten, eigene Kleider und Wäsche noch nicht überall eine Selbstverständlichkeit. Von den Insassen geschätzt werden die bequemen Sitzgelegenheiten, die ihnen in einigen Asylen zur Verfügung stehen. Allerdings sind andererseits an mehr als einem Orte nicht nur die Bänke und Stühle hart, sondern auch die Matratzen, oder besser gesagt, die Strohsäcke, und die sind dazu noch kalt. — Viele Heimleitungen mögen sich ja sagen, daß eine gute Einrichtung von den Insassen doch nicht geschätzt werde, daß die Insassen unordentlich seien und zu nichts Sorge tragen würden. Verschiedene Beispiele beweisen aber, daß die Insassen an Ordnung gewöhnt werden können. Oder man meint, in einem alten Hause mit niederen Stuben sei nichts mehr zu wollen, wenigstens nicht ohne einen Haufen Geld. Auch hier zeigen Beispiele, daß freundliche Vorhänge, ein paar Blumenstöcke und vielleicht noch ein guter Wandschmuck aus einem unfreundlichen Raum eine heimelige Stube zu machen vermögen, ohne große Geldmittel. Aus welchem Grunde auch ein Armer ins Armenhaus eingewiesen worden sei, man macht ihn nicht besser damit, daß man ihn in möglichst schlechte Verhältnisse versetzt; aber man schadet sich damit selber, indem nämlich die Pensionäre ausbleiben, die zur Verbilligung des Betriebes wesentlich beitragen.

Die *Führung* eines Armenhauses ist entscheidend, so wichtig auch die Gebäulichkeiten und ihre Einrichtung sein mögen. Die Führung vermag dem Leben im Armenhause einen Inhalt zu geben, sie bringt es aber auch fertig, diese unerträglich zu gestalten. An die *Leitung* werden hohe *Anforderungen* gestellt. Sie sollte nicht nur tüchtig sein in der Haus- und Landwirtschaft, sie muß geduldig, verständnis- und taktvoll sein, wenn's gut gehen soll. Wo der Leitung zu viel aufgebürdet wird, muß man sich nicht verwundern, wenn entweder in Haus und Stall unnötige Unkosten entstehen, oder aber die Insassen vernachlässigt werden. Das erste bringt die Leitung in Ungnade bei der Gemeinde, deren Wohlwollen ihr in den meisten Fällen mehr wert ist, als das Vertrauen der Insassen. — Über die Führung von einzelnen Armenhäusern werden immer wieder Klagen laut. Und tatsächlich kann

man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Insassen von der Leitung verachtet und dementsprechend behandelt werden. An anderen Orten wieder ist die Liebe und Güte zu den Armen vorhanden, aber die Tüchtigkeit fehlt. Das ist bestimmt das kleinere Übel. Wenn aber Kinder im Hause sind, wirkt es sich verhängnisvoll aus, indem diese die Arbeitsweise annehmen, die in der Anstalt üblich ist. Manchmal aber darf man staunen über das, was so eine Armenmutter fertig bringt. Jahraus und jahrein führt und pflegt sie ihre oft schwierigen Schützlinge. Sie bleibt fröhlich dabei und ihre Geduld scheint unerschöpflich zu sein. Die Insassen verehren sie, aber auch die Gemeinde; denn dieser nimmt sie keine geringe Last ab.

In 7 von den 13 Armenhäusern ist die Leitung katholischen Ordensschwestern anvertraut (2 davon besitzen noch einen eigenen Verwalter) und in einem evangelischen Diakonissen. 5 werden von Verwalterehepaaren geleitet.

Ausgebildetes Pflegepersonal wird in den bündnerischen Armenanstalten nur wenig beschäftigt. Besonders fällt auf, daß das Asyl Neugut, das eine große Anzahl von Kranken und Arbeitsunfähigen unter den Insassen hat, am Stichtag waren es 68,75%, bis jetzt keine Pfleger oder Pflegerinnen angestellt hat. Beruflich ausgebildetes Personal wird überhaupt selten eingestellt, höchstens in einem größeren Betrieb eine Köchin oder eine Schneiderin. In einzelnen katholischen Armenhäusern arbeiten in der freien Zeit und während der Ferien Schwestern, die im Hauptamt Lehrerinnen oder Kindergärtnerinnen sind.

Die *Verpflegung* entspricht überall der Einstellung der Leitung den Insassen gegenüber. Der Wochenspeisezettel kann dabei sehr wohl von der Aufsichtskommission genehmigt werden. Aber wieviel hängt von der Zubereitung der Speisen ab! Und wieviel davon, was ins Eßzimmer der Leitung getragen wird! Wobei zwar krasse Unterschiede wenig vorkommen. Die Insassen essen in der Regel allein, ebenfalls die Leitung und das Personal. Das ist für beide Teile angenehmer. Unangebracht scheint mir, ist die Verabreichung von besserem Essen an Selbstzahler. Und zwar deshalb, weil das Kostgeld, das sie entrichten, eher bescheiden ist und sie zudem keine Arbeit leisten müssen. — Nur in vier Armenhäusern ist die Verpflegung alkoholfrei. In den übrigen wird mehr oder weniger häufig Gärmost und Wein verabreicht, vorwiegend während der Heuernte und an Sonn- und Festtagen. Sogar Kinder erhalten gelegentlich Wein mit Tee verdünnt. Die Armenhausleitungen vertreten im allgemeinen die Ansicht, eine alkoholfreie Verpflegung sei unmöglich. Natürlich ist das ein Irrtum, da große und kleine Armenhäuser sie ohne Schwierigkeiten durchführen. — Außer zwei Armenhäusern besitzen alle mehr oder weniger Land. Da ist es nur ein kleiner Gemüsegarten und ein Hühnerhof, dort kommt ein Kartoffelacker oder eine kleine Landwirtschaft dazu, am dritten Ort ist es ein ansehnlicher Feld-, Obst- und Gemüsebau, der jährlich ca. 12 000 Fr. einträgt. Da finden denn vor allem die männlichen Insassen *Arbeit und Beschäftigung*. Die Frauen werden je nach ihren Fähigkeiten mit Haus- und Handarbeiten beschäftigt oder sie helfen im Garten und auf dem Felde, sowie bei der Pflege der Kleintiere. — *Werkstätten* besitzen nur die größeren Betriebe. Aber auch da, wo solche vorhanden sind, werden darin nur Reparaturen für die Anstalt gemacht. Im Winter führen die Insassen eines Armenhauses Holz für die Gemeinde oder sie zerkleinern solches für Gemeinde-, Schul- und Pfarrhäuser. Die Insassen von drei Armenhäusern werden regelmäßig ins Dorf auf Tagelohnarbeit geschickt. Der Lohn wird vom Armenhaus eingezogen. Demjenigen, der die Arbeit verrichtet hat, wird 10% davon oder ein kleines Taschengeld verabreicht. Als *Belohnung* für Extraarbeiten wird an zwei Orten den Insassen

ein sogenanntes Aufmunterungsgeld gegeben, was am einen Orte die Summe von 2100 Fr. pro 1945 ausmachte. — *Die Arbeitsunfähigen* sind häufig sich selbst überlassen. Niemand findet Zeit, ihnen eine passende Beschäftigung zu verschaffen, während anderseits andere Insassen Arbeiten leisten müssen, die ihren Kräften keineswegs entsprechen. Im kantonalen Altersasyl Rothenbrunnen werden die Insassen, auch die Arbeitsfähigen, zur Arbeit nicht angehalten. Es fehlt aber nie an solchen, die gerne ein Ämtchen übernehmen und dieses gewissenhaft ausüben. Und wenn jemand nicht viel Nützlichendes zu leisten vermag, aber Freude hat am Basteln, so wird ihm dieses nicht verwehrt. Die *Freizeit* der Armenhausinsassen so zu gestalten, daß sie für alle eine Erholung bedeutet, ist nicht leicht. Viele, hauptsächlich Männer, wissen mit ihr gar nichts anzufangen. Sie sitzen rauchend oder Tabak kauend stundenlang am gleichen Orte, darüber brütend, wer wohl an ihrer Einweisung ins Armenhaus schuld sei. Die freie Zeit wird dadurch nicht zu einer Kraftquelle. Gelesen wird auch da, wo Bibliotheken vorhanden sind, nur wenig. Am ehesten interessieren noch Zeitungen und illustrierte Hefte. Je nachdem wird einmal an einem langen Winterabend ein Lied gesungen, oder es spielt einer der Insassen ein Instrument. Auch Radiosendungen bringen manchmal eine Abwechslung in die Eintönigkeit des Anstaltslebens. Für diejenigen, die Bekannte in der Nähe haben, die sie besuchen können, geht der Sonntagnachmittag nur zu schnell vorbei. Für die aber, die zu Hause bleiben müssen, ist er unerträglich lang. Um nämlich das Personal zu entlasten, wird am Sonntagnachmittag in keinem Armenhaus ein Zvieri verabreicht. Dafür wird, allerdings nur in einem Asyl, alle 14 Tage von der Hausmutter aus einem Buche vorgelesen. Und die Insassen sind dafür sehr dankbar. — In den größeren Anstalten werden regelmäßig Predigten oder Andachten gehalten. Sofern es der geistige und der körperliche Zustand erlaubt, dürfen die Insassen auch den Gottesdienst der Gemeinde besuchen.

Von eigentlichen *Strafmaßnahmen* sieht man in den meisten Fällen ab. Nötigenfalls werden Insassen, die sich gegen die Hausordnung vergangen oder sonst ungebührlich benommen haben, von der Leitung gemahnt und zurechtgewiesen, oder es wird ihnen mit der Armenbehörde gedroht. Die am häufigsten angewendete Strafe ist der Entzug des freien Ausganges, besonders da, wo dieser zu übermäßigem Alkoholgenuß mißbraucht wird. Mit Essensentzug bestraft werden, soviel ich erfahren konnte, die Insassen nur in einem Armenhause. Besonders Widerspenstige werden auch etwa ins Arrestlokal der Gemeinde gesperrt. Gewiß befinden sich in einem Armenhaus allerhand asoziale Elemente, ob solche Maßnahmen aber immer die richtigen sind, muß bezweifelt werden.

Finanzielles. Wenn man das Holz fürs Armenhaus, das die meisten Gemeinden aus ihrem eigenen Wald nehmen können, nicht mitrechnet, ergibt sich für die Ausgaben pro Insasse in den 7 Gemeindearmenhäusern: für zwei 0 und für die fünf andern 125—670 Fr. pro Jahr. — In den Asylen von Gemeinde- oder anderen Verbänden wird für Armengenössige im Minimum 1.80 und im Maximum 4.30 Fr. per Tag verlangt. Die *Aufsicht* muß im allgemeinen als ungenügend bezeichnet werden und bezieht sich, wo es vorkommt, oft weniger auf die gute Betreuung der Insassen als auf das Vieh im Stall. Eine regelmäßige ärztliche Aufsicht oder Kontrolle aller Armenhausinsassen findet nirgends statt. Auch da nicht, wo sich Minderjährige im Hause befinden, obschon Art. 28 der Verordnung über die Vollziehung des Bundesgesetzes betr. Maßnahmen gegen die Tuberkulose und der eidgenössischen Vollziehungsverordnung dazu vom 22. November 1933 die Untersuchung aller Schul- und Anstaltskinder vorschreibt.

Postulate:

Das Armenhaus als Versorgungsanstalt von Kindern und Greisen, von Geisteschwachen und Liederlichen ist eine soziale Schande, die zum Verschwinden gebracht werden muß.

Für solche, die ihrer geistigen Beschaffenheit wegen im Asyl störend wirken, müßte eine eigene Anstalt geschaffen werden. Das wäre finanziell möglich, indem eines der größeren bestehenden Armenhäuser in eine solche Anstalt umgewandelt würde. Natürlich wäre dazu die Zusammenarbeit der Gemeinden erforderlich.

Zusammenfassend ist zu sagen:

In den ersten Armenhäusern begnügte man sich damit, dem Armen Unterkunft und Nahrung zu gewähren. Das letzte Jahrhundert legte das Hauptgewicht auf die Erziehung der Armen, wobei vor allem der Wert der Erziehung zur Arbeit betont wurde. Beides ist auch heute so notwendig wie damals. Wir sehen aber, daß nur da, wo Verpflegung und Erziehung von gutem Verstand der Leitung begleitet ist, das Armenhaus seiner Aufgabe genügen kann. Aber auch die Allgemeinheit, d. h. jeder einzelne kann mit seiner Gesinnung dem Armen gegenüber dazu beitragen, daß das Armenhaus seinem Wesen und dann auch seinem Namen nach zu einem Heim für viele werde.

Basel. Im Bericht über die Tätigkeit der *Allgemeinen Armenpflege Basel* im Jahre 1946 macht der Vorsteher Dr. Oderbolz auf dieselben Erscheinungen aufmerksam, wie sie vom Bureau central de bienfaisance in Genf erwähnt werden: sehr günstige Konjunktur mit Vollbeschäftigung und daneben doch die Notwendigkeit der Unterstützung solcher Leute, die geistig und körperlich den Arbeitsanforderungen nicht genügen konnten oder wollten.

Die Zahl der Armenfälle stieg von 3293 im Vorjahr auf 3516 im Berichtsjahr, und die Unterstützungsauszahlungen erhöhten sich von Fr. 2 994 949 auf Fr. 3 341 662. Für den Lebensunterhalt, inklusive Anschaffungen und Winterunterstützung, wurden davon Fr. 2 217 829 oder 66%, für Versorgungskosten in Anstalten und Heimen Fr. 562 257, für Mietzins Fr. 374 209 oder 11% und für Krankenkosten Fr. 187 366 oder 6% aufgewendet. Bei den Unterstützungsursachen steht wieder obenan das Alter mit Fr. 1 180 392 oder 35% der Gesamtunterstützung. 30,5% oder Fr. 1 019 221 entfallen auf andere Ursachen und Rückwanderung. Tuberkulose, Geisteskrankheit und andere Krankheiten verursachten nur 14,5% oder Fr. 483 811. Die Allgemeine Armenpflege leistete im ganzen Fr. 542 678 aus eigenen Mitteln. Die Verwaltungskosten stiegen von Fr. 424 026 auf Fr. 487 746. Heimatliche Behörden der Schweiz zahlten an Unterstützungen Fr. 872 942 und diejenigen des Auslandes Fr. 893 864. Der Verkehr mit den Heimatbehörden der Konkordatskantone wickelte sich reibungslos ab. Über den Verkehr mit den Nichtkonkordatskantonen sagt der Berichterstatter: die Behandlung dieser Armenfälle wird durch das entscheidende Mitspracherecht der heimatlichen Armenbehörde gelegentlich sehr erschwert. Nicht jede Armenbehörde vermag die Kosten der Lebenshaltung in einer Stadt richtig zu beurteilen. Eine ausreichende heimatliche Hilfeleistung wird oft erst nach eingehender Darstellung der Notlage und Begründung der vorgesehenen Maßnahmen gewährt. Mit der Unterstützung der Ausländer war es so bestellt: „Die Unterstützungen für die Deutschen, nach armenpflegerischen Grundsätzen bemessen, wurden ausschließlich zu Lasten der Deutschen Interessenvertretungen ausgerichtet und aus den zur Verfügung stehenden beschränkten deutschen Betriebsmitteln gedeckt. Die Übernahme der deutschen Rentner brachte eine wesentliche Zunahme der Armenfälle, so daß die Eröffnung eines weiteren Fürsorgesekretariates notwendig wurde. Frankreich schuldet der Allg. Armenpflege gemäß seinem Fürsorgeabkommen mit der Schweiz ab 1944 noch Fr. 197 198. Aus Italien ist vorläufig nichts erhältlich.“ — Der Auslandschweizer nimmt sich ein eigenes Hilfsbureau an. Seine Auslagen werden zum größten Teil vom Bund zurück-